

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen. Sie ist entsprechend §9 der Satzung des VCF durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
 2. Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist bis zum 30. März des Geschäftsjahres fällig.
 3. Der Mitgliedsbeitrag kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
 4. Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für einen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
 5. Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien, der Höhe nach zu staffeln.
 6. Über Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet das Präsidium auf Antrag des Mitglieds.
 7. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die Mitglieder für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
 8. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
 9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoverbindung, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
 10. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
 11. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 12. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, weitere Einzelheiten zum Beitragswesen in der Beitragsordnung zu regeln. Davon ausgeschlossen ist die Höhe des Beitrages.
 13. Das Präsidium ist verpflichtet, alle 2 Jahre ab 2024 eine Anpassung des Mitgliedsbeitrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
 14. Ab dem 01.01.2024 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag an den VCF für:
 - a. Kinder und Jugendliche bis einschließlich U13 (00 - 13 Jahre) 55,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche bis einschließlich U18 (14 - 17 Jahre) 75,00 €
 - c. Erwachsene (über 18 Jahre) 110,00 €
- (Das Alterssplitting richtet sich nach den Altersklasseneinstufungen des Landesfachverbandes SSVB, welche in der Landesspielordnung beschrieben werden. Splittingklassen im Sinne dieser Beitragsordnung sind U13 und U18.)
15. Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung des VCF bis auf Widerruf in Kraft.